



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Vom 28.04.2023 (LGRB-Az.: RPF91-4760-3/42)

Das Regierungspräsidium Freiburg erlässt auf der Grundlage des § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181), folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien Seismik (Erkundung des Untergrunds durch künstlich angeregte seismische Wellen) vom 23.09.2022 (LGRB-Az.: RPF91-4760-3/14) wird hinsichtlich der Festsetzung der Datenkategorien der reflexionsseismischen Messungen 2D im Oberrhein Konzession Bietigheim 2006 (GeoEnergy) widerrufen. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung hiervon unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

a. Das Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – LGRB) hat mit der Allgemeinverfügung vom 23.09.2022 nach § 29 Abs. 5 Geologiedatengesetz (GeoIDG) die Datenkategorien aus der geologischen Untersuchung Seismik (Erkundung des Untergrunds durch künstlich angeregte seismische Wellen) derjenigen Daten festgesetzt, die vor dem 30.06.2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – LGRB) übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände). Die Ziff.1 der Allgemeinverfügung vom 23.09.2022 hat auch die Festsetzung der Datenkategorien der reflexionsseismischen Messungen 2D im Oberrhein Konzession Bietigheim 2006 (GeoEnergy) beinhaltet. Zudem wurden die Daten aus reflexionsseismischen Messungen 2D im Oberrhein Konzession Schwetzingen 2006 (GeoEnergy) sowie Daten aus 3D-Messkampagne Konzession Schwetzingen 2008 (GeoEnergy) vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die vorgenannten drei Datensätze sind alle einer Dateninhaberin zuzuordnen.

b. Der teilweise Widerruf der Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

aa. Das Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – LGRB) war für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 23.09.2022 zuständig. Die Aufgabenzuweisung für das LGRB in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes und somit als zuständige Behörde nach § 37 Abs. 1 GeolDG ist durch die Verordnung des Umweltministeriums zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz (GeolD-ZuVO) vom 17. September 2020 erfolgt. Mithin ist das LGRB auch für den Teilwideruf selbiger Allgemeinverfügung zuständig.

Da der Teilwideruf nicht in Rechte eines Beteiligten eingreift, besteht schon keine Anhörungspflicht nach § 28 Abs.1 LVwVfG.

bb. Durch die Allgemeinverfügung vom 23.09.2022 werden die Datenkategorien aus der geologischen Untersuchung Seismik (Erkundung des Untergrunds durch künstlich angeregte seismische Wellen) festgesetzt. Die Festsetzung der Datenkategorien stellt für sich weder eine Belastung noch eine Begünstigung für den jeweiligen Dateninhaber bzw. jeweilige Dateninhaberin dar und ist mithin im Umkehrschluss als neutraler und nicht begünstigender Verwaltungsakt i. S. d. § 49 Abs.1 LVwVfG einzuordnen.

Ob die Allgemeinverfügung teilweise widerrufen wird, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Durch den Teilwideruf werden die Daten aus der reflexionsseismischen Messungen 2D im Oberrhein Konzession Bietigheim 2006 (GeoEnergy) von der Allgemeinverfügung vom 23.09.2022 - analog zu den bereits ausgenommenen Daten aus reflexionsseismischen Messungen 2D im Oberrhein Konzession Schwetzingen 2006 (GeoEnergy) und den Daten aus 3D-Messkampagne Konzession Schwetzingen 2008 (GeoEnergy) - vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen. Da alle genannten Datensätze einer Dateninhaberin zuzuordnen sind, sind sie einheitlich zu behandeln. Die Kategorisierung dieser Datensätze wird durch Einzelbescheide festgesetzt.

Vor dem Hintergrund, dass das LGRB mit der Dateninhaberin anlässlich des Inkrafttretens und der Umsetzung des GeolDG im mehrjährigen, wiederkehrenden Dialog steht, und um den vom Gesetzgeber angestrebten zügigen Vollzug des Geologiedatengesetzes soweit wie möglich Rechnung zu tragen, erscheint die Durchführung eines Einzelbescheidungsverfahrens nebst einer individuellen Anhörung gem. § 28 Abs.1 LVwVfG insgesamt verhältnismäßig.

Im Übrigen sind keine Gründe ersichtlich, die den Teilwideruf der Allgemeinverfügung vom 23.09.2022 gemäß § 49 Abs. 1 letzter Halbsatz LVwVfG ausschließen.

Zu 2.

Diese Allgemeinverfügung wird am 28.04.2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>) sowie auf der Internetseite des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/bekanntmachungen>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 LVwVfG). Die Allgemeinverfügung kann im Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Freiburg ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Karlsruhe ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Stuttgart ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Tübingen ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Baden-Württemberg ist die Klage zu erheben bei dem
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg

Freiburg, den 28.04.2023

gez. Prof. Dr. Jörg-Detlef Eckhardt
Abteilungspräsident